



# Personalreglement

---

1.1.2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>3</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>7</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>8</b>

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme Abs. 2 für das gesamte Personal der Burgergemeinde Niederbipp.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Burgergemeinde Niederbipp wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Kündigungsfristen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist für das Kader beträgt 4 Monate und für die übrigen Angestellten 3 Monate.</p> <p><sup>2</sup> Die Kündigung der Burgergemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

## Lohnsystem

Grundsatz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat ordnet jeder Stelle eine Gehaltsklasse zu.</p> <p><sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent</li><li>b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent</li><li>c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent</li></ul> <p>Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p>
Aufstieg	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Bis und mit Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;</li><li>b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.</li></ul>

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Berichen übertroffen werden;

b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

<sup>3</sup> Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs

Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die

Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Burgergemeinde

**Art. 8** Der Burgerrat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Burgergemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Burgerrat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Burgerrat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

**Art. 10** <sup>1</sup> Im Funktionendiagramm ist geregelt, welche Ratsmitglieder für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich sind.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Burgerrat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 11** <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Entscheid des Burgerrates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 14</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Burgerrat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 15</b> Die Burgergemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p><b>Art. 16</b> Die Burgergemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p><b>Art. 17</b> Schliesst die Burgergemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Vorschriften der Burgergemeinde.</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Wird einer mindestens 50-jährigen angestellten Person aus unverschuldeten Gründen im Sinne des PG gekündigt, legt der Burgerrat eine Abgangsentschädigung von bis 8 Monatslöhnen fest.</p> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt bei der Höhe der Abgangsentschädigung das Alter und die bei der Burgergemeinde geleisteten Dienstjahre der betroffenen Person.</p> <p><sup>3</sup> Besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung der Vorsorgeeinrichtung der Burgergemeinde, ist das Ausrichten einer Abgangsentschädigung ausgeschlossen.</p>

Sitzungsgeld                      **Art. 20** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen      **Art. 21** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang I geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten                      **Art. 22** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1.1.2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1.1.2016, auf.

So beraten und angenommen durch die Burgergemeindeversammlung in Niederbipp vom 5. Dezember 2022

### **Burgerrat Niederbipp**

Der Präsident                      Die Sekretärin

*M. Schönmann*                      *M. Freudiger*

## Anhang I

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

<b>Der Präsident:</b>	Jahresentschädigung	Fr.	7'500.00
<b>Vizepräsident:</b>	Jahresentschädigung	Fr.	2'000.00
<b>Übrige Burgerräte:</b>	Jahresentschädigung pro Ressort	Fr.	1'000.00
<b>Tag- und Sitzungsgelder Burgerrat + Personal</b>	Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	Fr.	170.00
	Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	100.00
<b>Abendsitzungen:</b> Für das Personal gelten Sitzungen ab 18.00 Uhr. Massgebend ist der Zeitpunkt des Sitzungsbeginns)	Sitzungen Präsident/in und Sekretär/in	Fr.	80.00
	Mitglieder	Fr.	50.00
	Reisespesen		Bahnillet 2. Klasse oder Fr. 0.75/km

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

#### Burgerratsanlässe:

Waldtag	Fr.	170.00
Hegetag	Fr.	170.00
Hauvorschlag	Fr.	170.00

#### Definition der Jahresentschädigung

	Sitzungsgeld in Jahresentschädigung inbegriffen	Reisespesen/Verpflegung (nur bei auswärtiger Tätigkeit)
Burgerratssitzungen	Nein	Ja
Klausuren	Nein	nur auswärtige
Burgerversammlungen	Nein	Ja
Aktenstudium, Telefonate, Anfragen	Ja	Ja
Strassengespräche		
Alle übrigen Ressorttätigkeiten	Ja	Ja
Apéros	Ja	Ja
Informationstagungen und -anlässe	Nein	Nein
Delegationen	gemäss vorgängigem Burgerratsbeschluss	

## **Auflagezeugnis**

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 5. November bis 4. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 3. November 2022 bekannt.

Niederbipp, 4. Januar 2023

Die Burgerschreiberin

*Manuela Freudiger*